

Vorlage an den Kreisausschuss - Information -

Eingang: 03.12.2012

KA 469 - 30 / 2012

TOP-Nr: 8

Betr.: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Information über eine Eilentscheidung des Landrates betr.
überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.76120 – Hilfen durch
Familienpflege**

Der Kreisausschuss wird hiermit über nachfolgende Eilentscheidung vom 26.11.2012 informiert:

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreisausschusses eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45560.76120 – Hilfen durch Familienpflege in Höhe von 43.500,00 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 45340.77100 – Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen in Höhe von 43.500,00 €.

Begründung:

Die Haushaltstelle 45560.76120 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Leistungen an die Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Bei der Haushaltsplanung im Sommer 2011 waren in dieser Hilfeform 71 Kinder bzw. Jugendliche zu berücksichtigen. Die notwendigen Aufwendungen wurden mit 558.000,00 € berechnet. Im Laufe des Jahres 2012 war in 11 weiteren Fällen die Vollzeitpflege aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten zwingend notwendig. Davon mussten allein 7 Kinder innerhalb ihres ersten Lebensjahres bei Pflegeeltern untergebracht werden, da eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII existierte und eine Fremdunterbringung notwendig war. Bei Kindern unter 3 Jahren erfolgt diese Unterbringung vorrangig in familiärer Form bei Pflegeeltern. Denn in dieser Phase ist eine familiäre Anbindung wichtig, um langfristig Bindungsstörungen zu vermeiden und dem Kind einen normalen Start ins Leben zu ermöglichen. Gerade für jüngere Kinder bietet eine Pflegefamilie in solchen Fällen die große Chance, dennoch in einer Familie aufzuwachsen.

Hinzu kommen noch 4 Fälle aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII. Demgegenüber stehen lediglich 7 Vollzeitpflegeverhältnisse welche vorzeitig beendet sind bzw. bei denen die örtliche Zuständigkeit gewechselt hat. Infolgedessen

lebten insgesamt 86 Kinder bzw. Jugendliche während dieses Jahres bei Pflegeeltern. Die dafür benötigten Pflegegelder belaufen sich auf insgesamt rund 601.500,00 €.

Der Haushaltsansatz beträgt allerdings nur 558.000,00 €, weshalb diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 43.500,00 € dringend notwendig ist, um die am 28.11.2012 fällige Pflegegeldzahlung für Dezember 2012 leisten zu können.

Die Deckung in Höhe von 43.500,00 € aus der Haushaltsstelle 45340.77100 – Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen im Rahmen der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII kann erfolgen, da hier weniger Mittel als veranschlagt benötigt werden. Dies liegt daran, dass einige der geplanten Hilfemaßnahmen vorzeitig beendet werden konnten und derzeit lediglich noch 4 Personen in dieser Hilfeform betreut werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete

|